

Karl XI., Schweden, König

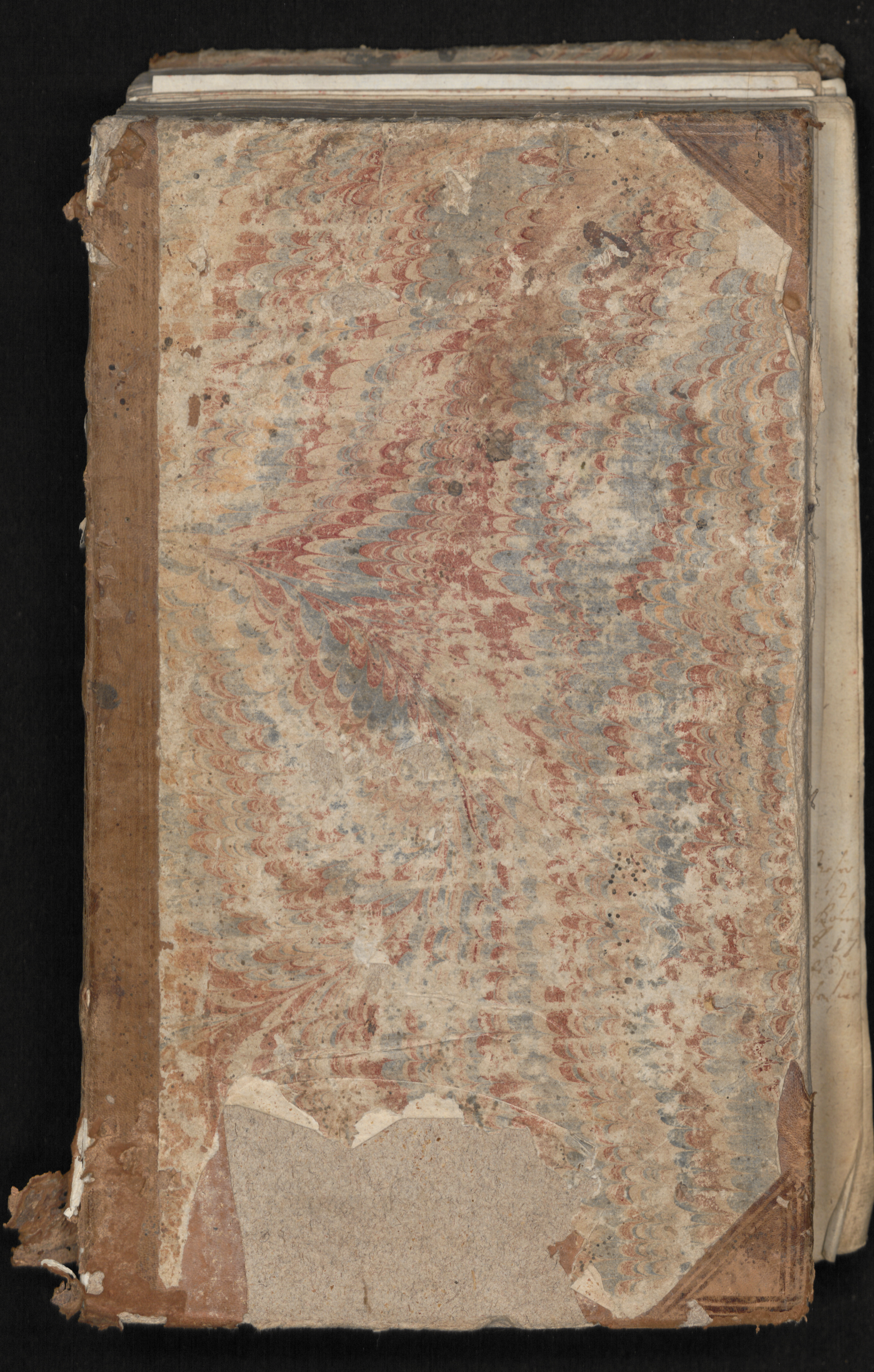
Renovirtes Patent, Wegen Heiligung Der Fest- Buß- und Bet-Tage/ Uber das ganze Land

[Stettin]: [Verlag nicht ermittelbar], Anno 1681

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1685149219>

Druck Freier  Zugang





Handwritten text on the right edge of the cover, possibly a library stamp or inventory number.

KB AT 028.1-37



Num: 12.

Renovirtes
PATENT,

Wegen Heiligung
Der Best-Büß-und

Get-Tage /

Über das ganze Land.

Publiciret Anno 1681.



Von **Ihro Königl.**
Majest. zu Schweden/ r. r.
zum **Kommerschen ESTAT** ver=
ordnete **GENERAL-~~S~~taathalter**
und **Regierung.**



Arbieten allen und jeden in diesem höchstge=
dacht **Ihro Königl. Majest. Herzog- und**
Fürstenthum Pommern und Rügen be=
findlichen **Einwohnern und Unterthanen**
auf dem **Land** und in den **Städten** / wie
nicht weniger denen **Königl. Bedienten/ho-**
hen und niedrigen Kriegs-Officirern und
gemeinen **Soldatesque**, auch allen frembden und auswärtigen
in diesen **Landen Trafiquirenden** oder sich sonst **Aufhaltenden/**
Unsern Gruß; Und fügen ihnen zu wissen; Demnach aus
Gottes Wort und dem dritten **Gebote** bekandt/ wie es sein ern=
ster **Wille** sey/ daß der **Sabbath** dergestalt **gefeyret** werde / da=
mit an demselben/ nicht allein **Menschen und Vieh** von ihrer **Ar-**
beit ruhen/ sondern auch **lauter heilige** und von **weltlichen Ge-**
schäften abgesonderte **Wercke** daran **getrieben**/ den **Allerhöch-**
sten nebst **Anhörung** der **Predigten** für die empfangene **Wol-**
thaten und **Gaben** **gedancket** / und um **Verzeihung** der **Sün-**
den und aller **wolverdienten** **Straffen** derselbe **eyfrig** und **ohne**
Unterlaß **angeruffen** werden möge; **Wassen** die **Göttliche**
Majestät selbst nach vollbrachten **Wercke** der **Erschöpfung**
zu einem **Exempel** am **7 Tage** **geruhet** / und damit denselbigen
consecrirt und **gesegnet** / auch hernacher in seinem **Gesetz** die
Straffe des **Todes** auf die **Entheiligung** des **Sabbaths**/ ob sie
gleich im **Holz** **auflesen** und **andern** geringen **Dingen** öfters
bestanden/ **verordnet** / und an **particulier** **Verbrechern** nicht we=
niger als **ganzen** **Städten** und **Gemeinen** im **Alten** und **Neuen**
Testament **würcklich** **exequiren** lassen; **Hergegen** die **Feyhrung** des=
selbigen mit **zweyer** **Tage** **Brod** in der **Wüsten** **ersezet** hat/ damit
anzudeuten/ wie er die **Heiligung** des **Sabbaths** nebst dem **himli-**
schen

schen Manna und der Seelen-Speise / auch mit zeitlichen Gü-
tern den Menschen reichlich vergelten könne ; Also auch die
mühtwilligen Ubertreter / die um geringer Ursache willen ein
solch ernstes Gebot hintenanzusehen sich manchemahl nicht ge-
scheuet / an jenem grossen Tage so viel hefftiger straffen wolle.
Wann dann die tägliche Erfahrung leyder bezeuget / wie dieses
alles in diesen Landen auffer Augen gesehet / und das ruchlose
Wesen dergestalt überhand genommen / daß an den heiligen
Fest-Sonn-wie auch Buß- und Bet-Tagen so wol mit der Ar-
beit in Städten und auf dem Lande / gleich wie an den Werkel-
Tagen höchst-straffbahr fortgefahren / als auch mit Kauffen/
Verkauffen / unnöhtigen Spazirenfahren / reiten / gehen / und
welches noch mehr zu beklagen / mit Gasterenen und Panqueti-
ren / Fressen und Sauffen / Tansen und Spielen / leichtfertigen
Geschwäze / und andern Uppigkeiten die heilige Zeit zugebracht /
und nunmehr so gemein werde / daß mans für keine Sünde
mehr hält / sondern gar in der bösen Opinion bewurzele / es sey
zu solchem üppigen und divertissanten Leben keine bessere oder
bequemere Zeit / als eben diese ; Dahero dann mehr als zu viel
geschiehet / daß die Kirchen und Gottes-Häuser ledig stehen /
die Predigten versäumet / und alle Andacht und Gottesfurcht
aus den Herzen der Haus-Väter / und Haus-Mütter / Kinder /
und Gesinde / ganz vertilget / an deren Stelle die Verachtung
Göttlichen Worts mit einem wilden sündhafften Leben / einge-
pflanzet / der Zorn Gottes über diese Lande mehr und mehr ge-
häuffet / und mit vielen schweren Straffen und Land-Plagen
dieselbe belegt werden / daß zu besorgen stehet / wañ solchem gott-
losen und sündhafften Wesen länger nachgesehen / und demselben
nicht mit Nachdruck gesteuert werden solte / der allerhöchste Gott
aus gerechtem Eifer solche Verachtung seines Worts und Ent-
heilung des Sabbathis nicht allein mit weiterer Verwüstung
Städte und Dörffer noch hefftiger als bereits geschehen / ahn-
den und straffen / sondern auch mit seinem Göttlichen Worte
und der Lehrer des heiligen Evangelii / welches gleichwol (ihm
sey dafür ewiges Lob gesaget) bey so mannigfaltigen Anstößen /
und noch anhaltenden gefährlichen Läuften / lauter und rein
bey uns bisher erhalten worden / sich gänzlich von uns wenden
möchte. So haben wir in Erwegung dessen allen / und diesem
Unheil / so viel an uns ist / vorzukommen / das / vor diesem wegen
Heiligung des Sabbathis zum öfftern erschollene Placat hie-
durch renoviren / zu männiglichem Notiz und Wissenschafft aber-
eins von den Canzeln ablesen / durch den Druck publiciren / und
aller Orten in Städten und auf dem Lande / an Kirchen /
B Schloß

Schlössern / Raht-Häusern und Thören affigiren lassen wol-
len. Im Nahmen Allerhöchstgedachte Ihero Königl. Majest.
Unfers Allergnädigsten Königs und Herrn/ allen und jeden die-
ser Lande Einwohnern und Unterthanen / wes Nahmens /
Standes und Condition dieselbe sind / auch allen andern ob-
gedachten sampt und sonders hiemit ernstlich und bey willkühr-
licher Geld-Busse / auch befundenen Umständen nach / bey Lei-
bes-Straffe anbefehlend / die heiligen Sonn-Fest- wie auch
andere Buß- und Bet-Tage auf keinerley Weise zu profaniren/
sondern vielmehr in einem buß-fertigen / allein Gott-erbe-
nen Herzen / mit fleißiger Besuchung der Kirchen / und des öf-
fentlichen Gottes-Dienstes / mit aufmerckharter Anhörung der
Predigten Göttliches Wortes / lesen / beten / singen und andern
Christlichen Übungen / Glaubens- und Liebes-Wercken / hinsüh-
ro zu begehen. Im Gegentheil von aller weltlichen Berufs-
Arbeit / Gewerb- und Handthierung / sie habe Nahmen wie sie
wolle / fürnehmlich auf dem Lande des begängigen Ackers / Pflü-
gens / Erndtens und anderer Feld-Arbeit gänzlich müßig zu ge-
hen / auch den Thieren nach Gottes Befehl ihre Ruhe zu las-
sen ; Keine andere Bücher als die heilige Schrift und Geistli-
che Sachen zu lesen / alle Spiele und Kurzweile / Tanzen / Ma-
scaraden / Karten / Würffeln / das Bret-Spiel / Bolcken-Taffel /
Schiessen / Kegeln / weltliches leichtfertiges Geschwäze / Müßig-
gang / zc. zu meiden / sich in Schwelgen / Quase und Frase / so
wenig daheim als in den Gilden und öffentlichen Bier- und
Wein-Schencken / finden zu lassen / keine Jahrmärkte zu hal-
ten / und das Reisen zu Wasser und Lande ganz und gar ein-
zustellen ; Gestalt zu dem Ende die Thöre / Brücken / Zug- und
Schlag-Bäume / vor Endigung der Nachmittags-Predigt / an
denen Orten wo dieselbe gehalten wird / ausser wahrer Noht / als
zu Berrichtung Christlicher und Ehehaffter Nohtwendigkeiten
nicht geöffnet / wie imgleichen Wein- und Bier-Keller biß nach
geendigter Vormittags-Predigt nicht eröffnet / vielweniger
Bier / Wein- und Brantwein / es sey dann francker Leute halber /
daraus verkauffet / so bald aber zur Nachmittags-Predigt ge-
läutet wird / wiederum verschlossen / und vor Endigung dersel-
ben / nicht geöffnet werden sollen. Wie denn in specie die Mei-
nung dahin gehet / daß i. unter denen Nohtwendigkeiten die Thö-
re / Zug-Brücken und Schlag-Bäume zu eröffnen / keine ande-
re zu verstehen seyn sollen / als welche Gottes Ehre / Christliche
Liebe / Ampts und Bewissens-Pflicht / der hohen Obrigkeit Be-
fehl / Gefahr und Noht / auch allgemeine Verordnung (wohin
billig / die kommende und abgehende Posten gehören) zum
Grun-



Grunde oder Zweck haben/ und damit auch hierin falscher Fürwand und Practiquen nicht leicht die gute Intention umstossen/ soll allewege der Obrigkeit jedes Orts die habende Ursach zuvor angezeigt/ und von derselben die Bewilligung und Erlaubniß zu vorgedachter Eröffnung gebührend gesucht werden.

2. Daß zwar die Eröffnung der Bier-Wein-und Brantwein-Schenken/ nach der Vormittags-biß zur Vesper-Predigt erlaubt seyn soll/ doch nicht anders als zum nöhtigen Behuff deren / die etwas daraus holen wollen; Sitzende Gäste aber zu halten/ so wenig vor-und zwischen als unter dem Gottes-Dienst/ hiemit solle verstattet/ vielmehr bey hoher willkührlicher Straffe durchaus verboten / auch dasselbe nach der letzten Predigt mit keinen andern Beding/ als wosfern es zur mäßigen unärgerlichen Ergöblichkeit und nicht zum Gesöff angesehen ist / wie nicht weniger auf eine gewisse Zeit / die sich über 7 oder 8 Uhr des Abends nicht erstrecken soll/ zugelassen seyn/ und im Fall hierin der Zeit oder Mäßigung halber pecciret würde/ beydes Wirthe und Gäste / solches mit einer Geld-Busse entgelten sollen.

3. Daß alle Wercke / so zum Acker-Bau gehören / allerdings an denen Gott-gewidmeten Tagen verboten seyn und bleiben.

4. Das verbotene Kauffen und Verkauffen / Gewerb und Handhierung nicht allein auf das / was in offenbahren grossen Läden und Buden geschicht/ gemeinet sey/ sondern daß auch hierunter sollen und müssen mit verstanden werden/ alle und jede gemeine Aushäckereien der Speise-Waaren / als Fische/ Garten-Gewächse/ und dergleichen / womit man sonderlich in den Städten fast den halben Sonntag Morgen zubringen pflegt/ welches an denen Orten / wo es eingerissen/ abzuschaffen/ denen Obrigkeiten hiemit angefügt und befohlen wird.

5. Weilen unter den Kauff-Leuten insgemein Brauer und Mülzer/ unter denen Handwerckern/ Barbierer / Becker/ Schuster und Schneider/ ihnen am meisten die Freyheiten nehmen/ an denen geheiligten Tagen / ihre Berufs-Wercke ungeschueuet zu treiben/ oder durch die Ihrigen treiben zu lassen/ hat man Ursache diese allhier Nahmentlich anzuführen / und bey Verlust ihrer habenden Gewerbs oder Ampts-Berechtigkeit / ihnen anzudeuten / daß hiemit solche angemassete unchristliche Freyheit (doch bey den Barbieren die Nothfälle ausgenommen) gänzlich solle aufgehoben und untersagt seyn.

6. Daß Verbot des Tanzens/ Spielens/ Sauffens und Fressens zc. hat und leidet an den Tagen des HErrn gar kein

Excipe



Excipe oder Ausnahme der Zeit / sondern ist und bleibet sowol nach der letzten als ersten Predigt / und also den ganzen Tag hindurch / schlechter Dings verboten.

7. Was an Sonn-Fest-Buß- und Bet-Tagen / bey Sauff-Gelagen oder anderswo an öffentlichen Gezänck / Lerm / Schlägeren / Fluchen / Lästern und dergleichen Sündlichen Wesen vorgehet / hat billig / wie sonst an andern Tagen seine gebührende und einfache / alsdann eine doppelte / wo nicht dreyfache Straffe verdienet.

8. Alle Herren und Frauen / Haus-Väter und Haus-Mütter werden hiemit alles Ernstes dahin angewiesen / daß sie nicht allein selbst die Kirchen und Predigten fleißig besuchen / sondern auch die Ihrigen insgesampt dazu halten und treiben / und ohne besondere Noht / keinen die Versäumnisß des Gottes-Dienstes zulassen / und so sie auf dem widrigen Fall betroffen würden / sollen sie ohne Unterscheid / solches mit einer arbitrar Straffe zu büßen / der Obrigkeit ihres Orts hiemit übergeben seyn.

9. Und weilen zu Anstellung grosser Gastereyen insgemein Herr und Frau / Knecht und Magd aus der Kirchen bleiben / auch ohne dem solche Ausrichtungen ein hauffen Uppigkeit / Überfluß / Verschwendung und ander unverantwortliches Wesen mit sich führen / sollen alle Hochzeiten gänglich / andere Panqueten und Gastereyen an denen geheiligten Tagen zu Mittags schlechthin verboten / des Abends aber diese auch nicht anders / als mit dem Bedinge der Zusammenkunft derer nächsten Freunde / und daß man sich dabey alles excesses im Speisen / wie auch verbotenen Aergernißes im Gesöffe / Tanzen und dergleichen enthalten / verstattet werden.

10. Nachdem man weiter fast aller Orten mit höchstem Aergernisß siehet und erfähret / daß am Sonntage / sonderlich unter den Predigten / die unerzogene Jugend allenthalben herum läufft / ihr Gespiel / Kurzweil / Geschrey und Lerm / ja wol gar böses und gottloses Wesen betreibet ; Gesinnen Wir hiemit ernstlich an eines jeden Orts Obrigkeit / von nun an mit einem nachdrücklichen Verbot und angehängter Straffe des Halß-Eisens oder anderer scharffen Animadversion solchem öffentlichen höchst scandaleusen Mußwillen allermöglichst zu steuren / auch den Eltern / daß sie ihre Kinder mit sich zur Kirche führen sollen / bey gewisser Straffe anzubefehlen.

11. Weilen auch bekandt / daß in den Städten / sonderlich unter den Nachmittags-Predigten / das Frauen-Volck ihre Umgänge und Zusprachen hält / und dabey insgemein nichts als Uppigkeit /

pigkeit / Wortwitz / loß Geschwätze / und dergleichen getrieben / der öffentliche Gottesdienst aber unter dessen von sehr vielen liederlich versäümet wird / sol diese Gewonheit Krafft dieses / als böse / Gott mißfällig und höchst straffbar erkläret / auch darauf durchgehends den ganzen Tag abgeschaffet und verboten seyn.

12. Nachdem auch Gott der Herr nicht allein seinen Tag für sich heilig / sondern auch eine gute Christliche Vorbereitung dazu haben wil / hat man nicht allein für nöhtig erachtet / alle Hochzeiten / grosse Panqueten und Gasterenen an denen heiligen Sonn- Fest- Buß- und Bet- Tagen selbst / sondern auch des Tages und Abends vorher gänzlich zu verbieten / vornemlich die Krug und Sauff- Gelage / welche oft bis an den frühen Morgen mit grossem Uergerniß gehalten werden / und nicht anders können / als beydes Wirthen und Gästen an der gebürlichen Feuer des folgenden Tages und öffentlichen Gottesdienst behinderlich seyn.

Lezlich und 13. weil man alle Stücke der Entheiligung des Sabbaths und anderer geheiligten Tage nicht specificiren kan / stehet es zu der jenigen / so hiezu Ampts- halber gesetzt sind / Gebühr und Schuldigkeit / daß sie immer mehr und mehr dahin trachten und arbeiten / alles dasjenige / was an jedwedem Ort an specialen bösen Gewonheiten / wodurch des höchsten Gottes sein Tag und Dienst entheiliget wird / eingeschlichen seyn möchte / mit unnachlässigem Ernst zu beeyffern und abzuschaffen.

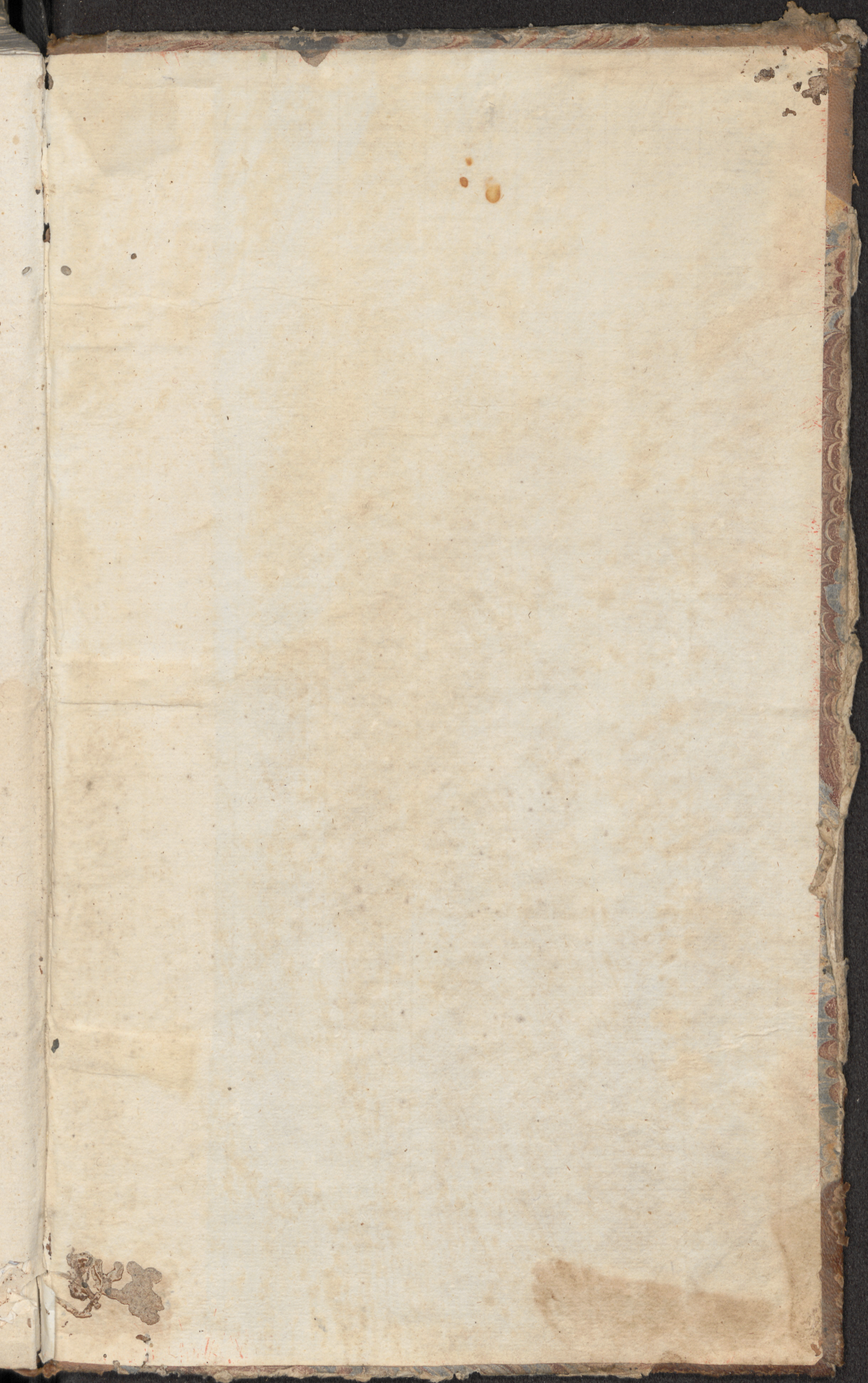
Werden demnach alle hohe und niedrige Civil- und Militair- Bediente / die vom Adel / und Beampte auf dem Lande / Bürgermeister und Rath in denen Städten / und sonsten alle andere / die mit Botmäßigkeit und Gewalt bewidmet sind / hiedurch erinnert / ermahnet und befehliget / auf vorgesehtes alles ein genaues wachsamers Auge zu haben / und daß dawider auch im geringsten nicht gehandelt werde / sorgfältig zu präcaviren ; Massen sonst im Fall man erfahren solte / daß mit der fürgeschriebenen Bestrafung wider alle und jede Verbrecher / sie seyn auch welche sie wollen / ohne Unterscheid / und ungesäumt nicht verfahren würde / die Obrigkeit davor selbst responsabel geachtet / und mit unausbleiblicher Straffe belegt werden sol ; Massen denen in den Städten / die widerspenstigen Ubertreter und Verächter Gottes und dieser Ordnung / zum Gehorsam zu bringen / zulängliche Mittel genugsam vorhanden ; Auf den Dörffern aber sollen die Land- Reuter und Bögde / oder /
wo



wo dieses nicht zureichte / die Herren Commandanten in den
benachbarten Bestungen und Städten / nach Inhalt der
jüngsthin publicirten erneuerten Policen Ordnung / auf gebüh-
rende Requisition, fegen die Unachorsame zu verfahren / und
zu assistiren gehalten seyn / mit Niemand durch die Finger se-
hen / und alle und jede zu gebührender Straffe ziehen.

Wornach sich ein jeder zu achten / und für Schaden /
Schimpff und Unglück vorzusehen hat. Ubrkündlich unter
Sr. Excell. und der Königl. Regierung eigenhändigen Unter-
schrift und fürgedruckten Gouvernaments-Insiegel. Gege-
ben auf dem Schloß Alten Stettin den 16. Augusti Ao. 1681.



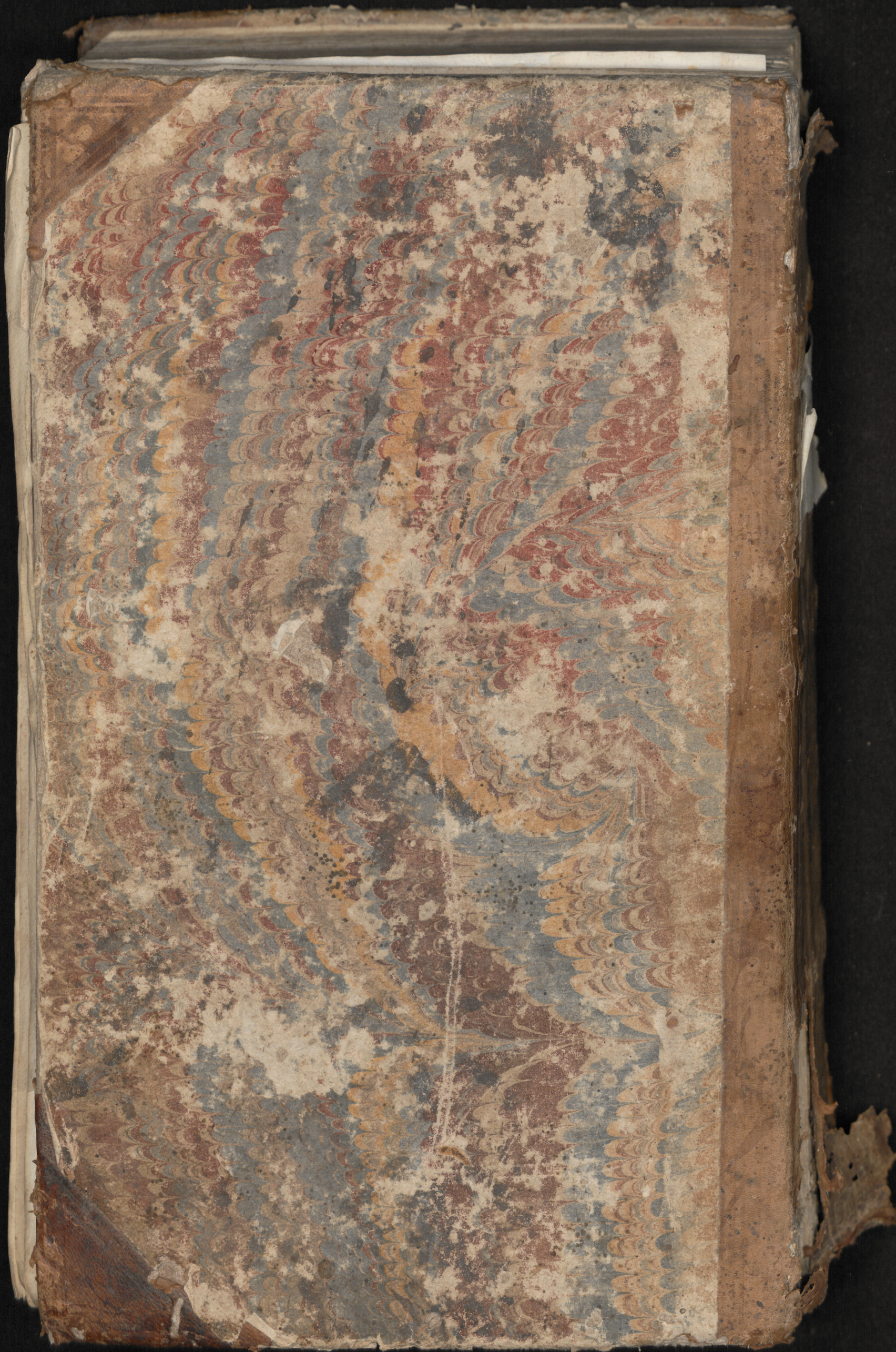


Regional-
bibliothek
Neubrandenburg

http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1685149219/phys_0011

Mecklenburg
Vorpommern





Regional-
bibliothek
Neubrandenburg

http://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1685149219/phys_0012

Mecklenburg
Vorpommern



wo dieses nicht zureichte / die Herren Commendanten in den
 benachbarten Bestungen und Städten / nach Inhalt der
 jüngsthin publicirten erneuerten Policeny Ordnung / auf gebüh-
 rende Requisition, legen die Ungehorsame zu verfahren / und
 zu assistiren gehalten seyn / and durch die Finger se-
 hen / und alle und jede zu r Straffe ziehen.
 Wornach sich ein jet / ten / und für Schaden /
 Schimpff und Unglück vor it. Ubrkündlich unter
 Sr. Excell. und der Königl ng eigenhändigen Unter-
 schrift und fürgedruckten nents - Insiegel. Bege-
 ben auf dem Schloß Altten den 16. Augusti Ao, 1681.

